

# EEG-Spezial - Aktuelle Anforderungen an kleine PV-Anlagen und Auswirkungen in der Praxis

## Novelle Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – Die wesentlichen Änderungen

Netze BW GmbH  
Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft  
Dipl.-Ing. Marc Rumpel  
marc.rumpel@netze-bw.de  
12. April 2021

Ein Unternehmen der EnBW



- › Beihilferechtliche Genehmigung
- › Neuerungen für kleine PV-Anlagen
- › Veräußerungsformen für Netzeinspeisung
- › EEG-Umlage für Eigenversorgung
- › Technische Anforderungen an Messung und Steuerung
- › Ausgeförderte Anlagen

- › EEG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

**ABER:** Förderregelungen nach EEG 2021 dürfen erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden (§ 105 Abs. 1).

→ Ausnahme: Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen in Höhe des Jahresmarktwerts (§ 105 Abs. 4 und 5).

- › Beihilferechtliche Genehmigung durch EU-Kommission erforderlich wegen
  - Deckelung der EEG-Umlage 2021 auf 6,5 Ct./kWh und 2022 auf max. 6,0 Ct/kWh und
  - Bezuschussung aus dem Bundeshaushalt und der CO<sub>2</sub>-Bepreisung.
- › Beihilferechtliche Genehmigung erst Mitte 2021 nach Inkrafttreten eines Korrekturgesetzes zum EEG 2021 zu erwarten.

## Neuerungen für kleine PV-Anlagen (1)

- › Kleine PV-Anlagen → Gebäudeanlagen mit installierter Leistung bis 100 kW<sub>p</sub>

### Förderhöhe

- › Anzulegende Werte für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2021 (§ 48 Abs. 2):

Leistungszone	anzulegender Wert
bis einschl. 10 kW <sub>p</sub>	8,56 Ct./kWh
> 10 kW <sub>p</sub> bis einschl. 40 kW <sub>p</sub>	8,33 Ct./kWh
> 40 kW <sub>p</sub> bis einschl. 750 kW <sub>p</sub>	6,62 Ct./kWh

- Davon abweichend: Anzulegender Wert für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich (nach § 35 Baugesetzbuch): 6,01 Ct./kWh → Ausnahmen siehe § 48 Abs. 3.
- › Monatliche Degression der anzulegenden Werte für Neuanlagen ab 01.02.2021: 0,4 %.  
→ Zubauabhängige Anpassung des Degressionswerts jeweils zum 01.02./01.05./01.08./01.11 eines Jahres (§ 49).

### Mieterstromzuschlag

- › Voraussetzungen (§ 21 Abs. 3):
  - Installation der PV-Anlage auf Wohngebäude.
    - Mind. 40 % der Gebäudefläche muss dem Wohnen dienen.
  - Belieferung von dritten Letztverbrauchern
  - innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden/Nebenanlagen „in demselben Quartier“. → Gesetzliche Definition fehlt!
  - Keine Durchleitung durch ein Netz für die allgemeine Versorgung.
  - Anspruch besteht nicht für in Speicher eingespeisten Strom.
  - Registrierung des Mieterstromzuschlags mit Beginndatum im Marktstammdatenregister (§ 23c Abs. 1).
  
- › Anzulegende Werte für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2021 (§ 48a):

Leistungszone	anzulegender Wert = Mieterstromzuschlag
bis einschl. 10 kW <sub>p</sub>	3,79 Ct./kWh
> 10 kW <sub>p</sub> bis einschl. 40 kW <sub>p</sub>	3,52 Ct./kWh
> 40 kW <sub>p</sub> bis einschl. 750 kW <sub>p</sub>	2,37 Ct./kWh

### **Mieterstromzuschlag** (Fortsetzung)

- Zu beachten: Installierte PV-Leistung pro Gebäude insgesamt max. 100 kW<sub>p</sub> (§ 21 Abs. 3).
  - ABER: Keine abrechnungstechnische Zusammenfassung von Anlagen (z.B. auf demselben Grundstück) mit unterschiedlichem Netzanschlusspunkt (betreiberunabhängig) (§ 24 Abs. 1 Satz 4).
  
- Degression des Mieterstromzuschlags für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 01.02.2021 entsprechend anzulegenden Werten für Stromeinspeisung (§ 49).
  
- Temporäre Absenkung des Mieterstromzuschlags auf Null bei Verstößen gegen
  - technische Vorgaben bzgl. Messung und Fernsteuerung durch den Netzbetreiber,
  - Vorgaben bzgl. Zuordnung zu und Wechsel zwischen den Veräußerungsformen,
  - die Pflicht zur Überlassung des Überschussstroms an den Netzbetreiber bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung oder
  - das Doppelvermarktungsverbot (§ 52 Abs. 2 Satz 3).

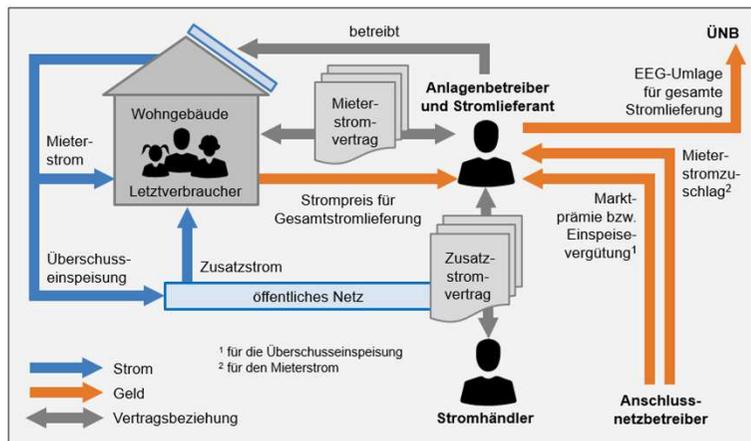
# Neuerungen für kleine PV-Anlagen (4)

## Mieterstromzuschlag (Fortsetzung)

› Neu: Lieferkettenmodell (§ 21 Abs. 3)

→ Belieferung der Letztverbraucher im Gebäude nicht zwingend durch Anlagenbetreiber, sondern optional durch Dritten (z.B. Energiedienstleister) möglich.

Mieterstromlieferung des Anlagenbetreibers

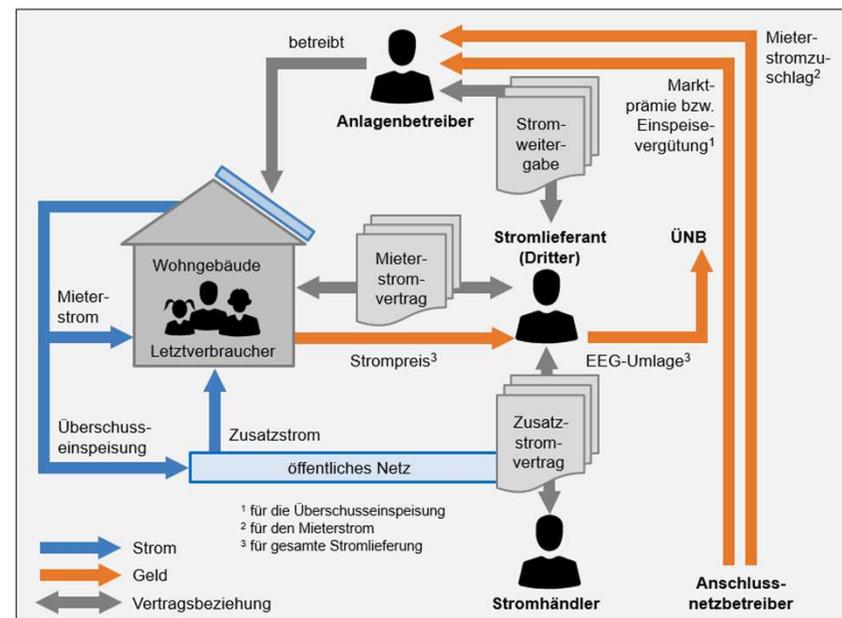


Quelle: Bundesnetzagentur

› Messkonzepte der Netze BW zu Direktversorgung/Mieterstrom:

<https://www.netze-bw.de/einspeiser/anschluss-pv#1-1> → Messkonzepte 13 bis 17

Mieterstromlieferung im Lieferkettenmodell



## Veräußerungsformen für Netzeinspeisung (1)



- › Einspeisevergütung nur für Anlagen bis 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)
  - Zuordnung der eingespeisten Energie zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers.

Energieträger	Einspeisevergütung
Photovoltaik	anzulegender Wert – 0,4 Ct./kWh

- › Marktprämie (geförderte Direktvermarktung) (§§ 20 und 23a)
  - Zuordnung der eingespeisten Energie zu separatem Marktprämienbilanzkreis des Direktvermarkters.

**Marktprämie = anzulegender Wert – energieträgerspezifischer Marktwert**

- Veröffentlichung des energieträgerspezifischen Marktwerts unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) > EEG > Marktprämie

### › Sonstige Direktvermarktung (§ 21a)

→ Zuordnung der eingespeisten Energie zu sonstigem Bilanzkreis des Direktvermarkters.

- Keine EEG-Förderung!
- Anspruch auf Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) nicht für PV- und Windenergie-Anlagen (volatile Erzeugung).

### › Ausfallvergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)

→ Zuordnung der eingespeisten Energie zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers.

**Ausfallvergütung = 0,8 \* anzulegender Wert**

- Nicht für Anlagen bis 100 kW!
- Zur zeitlich begrenzten Überbrückung von Zeiträumen, in denen Direktvermarktung nicht möglich ist.

- 
- › Wechsel zwischen den Veräußerungsformen (§ 21b):
    - Jeweils nur zum 1. Kalendertag eines Monats.
    - Bei Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags muss zusätzlich Veräußerungsform für Überschusseinspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung gewählt werden.
  
  - › Wechselfristen (§ 21c):
    - Anmeldung beim Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats.
    - Wechsel in Ausfallvergütung bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats.
  
  - › Operative Abwicklung von Wechseln zwischen den Veräußerungsformen entsprechend den Vorgaben des Beschlusses BK6-18-032 der BNetzA.  
([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Netzzugang / Messwesen > Wechselprozesse für Erzeuger (MPES))

> Erweiterung der Kleinanlagenausnahmeregelung (§ 61b Abs. 2):

- Stromerzeugung ausschließlich aus erneuerbaren Energien,
- installierte Leistung max. 30 kW und
- Selbstverbrauchsmenge max. 30.000 kWh/a

→ Vorgaben zur abrechnungstechnischen Anlagenzusammenfassung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

> Befreiung von EEG-Umlagepflicht gilt unbefristet und ab 01.01.2021 auch für Bestandsanlagen (§ 100 Abs. 2 Nr. 14a).

> Gestuftes Darlegungs- und Nachweiskonzept bzgl. Selbstverbrauchsmenge in Anlehnung an Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG/KWKG:

Installierte PV-Leistung	Nachweis Selbstverbrauch
bis einschl. 23,07 kW <sub>p</sub>	kein Erzeugungszähler
> 23,07 kW <sub>p</sub> bis einschl. 30 kW <sub>p</sub>	Darlegung, dass Selbstverbrauch max. 30.000 kWh/a beträgt, <u>oder</u> Erzeugungszähler
> 30 kW <sub>p</sub>	Erzeugungszähler

# Technische Anforderungen an Messung und Steuerung (1)



---

## Grundsatz

- › Erfassung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerung der Einspeiseleistung über intelligente Messsysteme (iMS).
- › Voraussetzung für iMS-Einbau:
  - Markterklärung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).
  - iMS muss alle erforderlichen Funktionalitäten abdecken.
- › Übergangsregelungen bis Vorlage BSI-Markterklärung.
- › Weitere Änderungen möglich durch:
  - EEG-Korrekturgesetz
  - Rechtsverordnung nach § 95 Nr. 2 zu Leistungsschwellenwerten und Kostenregelungen

---

## Erfassung Ist-Einspeisung und Fernsteuerung durch Netzbetreiber

### > Neuanlagen mit Inbetriebnahme vor BSI-Markterklärung (§ 9 Abs. 2):

- PV-Anlagen bis 25 kW<sub>p</sub>:
  - Fernsteuerung der Einspeiseleistung durch Netzbetreiber oder
  - Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Modulleistung.
- EEG/KWKG-Anlagen > 25 kW<sub>(p)</sub>:
  - Fernsteuerung der Einspeiseleistung durch Netzbetreiber.
- Pflicht zur Umrüstung im Rahmen des iMS-Einbaus. → Einzelheiten unklar.

## Erfassung Ist-Einspeisung und Fernsteuerung durch Netzbetreiber (Fortsetzung)

- > **Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab BSI-Markterklärung** (§ 9 Abs. 1 u. 1a)
  - EEG/KWKG-Anlagen > 7 kW<sub>(p)</sub> bis 25 kW<sub>(p)</sub>:
    - Erfassung Ist-Einspeisung über iMS.
  - EEG/KWKG-Anlagen > 25 kW<sub>(p)</sub>:
    - Erfassung Ist-Einspeisung und
    - Fernsteuerung der Einspeiseleistung durch Netzbetreiber über iMS.
    - Gilt leistungsunabhängig auch für Anlagen, die hinter einem Netzanschluss mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) betrieben werden.
  - Beauftragung des Einbaus durch Anlagenbetreiber beim grundzuständigen oder bei einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber (§ 9 Abs. 1b).
  - Regelungen stehen unter dem Vorbehalt einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung bzgl. Leistungsschwellenwerten und Kostenregelungen.

---

## Erfassung Ist-Einspeisung und Fernsteuerung durch Netzbetreiber (Fortsetzung)

- › **Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2020** (§ 100 Abs. 4 u. 4a)
  - Keine Nachrüstpflichten zum 01.01.2021! → Nachrüstung erst im Rahmen des iMS-Rollout nach Messstellenbetriebsgesetz.
  
  - EEG/KWKG-Anlagen > 7 kW<sub>(p)</sub> bis 25 kW<sub>(p)</sub>:
    - Erfassung Ist-Einspeisung über iMS, sobald Einbau erfolgt.
    - Zusätzlich Fernsteuerung der Einspeiseleistung durch Netzbetreiber über iMS, sofern bisher bereits Fernsteuerung verpflichtend war.
  
  - EEG/KWKG-Anlagen > 25 kW<sub>(p)</sub>:
    - Erfassung Ist-Einspeisung und
    - Fernsteuerung der Einspeiseleistung durch Netzbetreiber über iMS, sobald Einbau erfolgt.
    - Gilt leistungsunabhängig auch für Anlagen, die hinter einem Netzanschluss mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben werden.

---

## Erfassung Ist-Einspeisung und Fernsteuerung durch Direktvermarkter

- › Ausstattungspflicht ab 01.01.2021 bei Marktprämie und sonstiger Direktvermarktung (§ 10b).
  
- › **Bestandsanlagen und Neuanlagen mit Inbetriebnahme bis Ablauf des ersten Kalendermonats nach BSI-Markterklärung** (§ 10b Abs. 2 Satz 2 u. § 100 Abs. 2 Nr. 3)
  - Erfassung Ist-Einspeisung und Fernsteuerung über iMS, sobald Einbau erfolgt.
  - Bis dahin: Erfüllung der Einbauverpflichtung mit technischen Einrichtungen entsprechend Stand der Technik zum Inbetriebnahmezeitpunkt.
  - Anlagen bis 100 kW: Bis zum Einbau von iMS bei Volleinspeisung abweichende vertragliche Regelungen und Verzicht auf registrierende Leistungsmessung möglich.
  
- › **Neuanlagen mit Inbetriebnahme nach Ablauf des ersten Kalendermonats nach BSI-Markterklärung** (§ 10b Abs. 2 Satz 1)
  - Erfassung Ist-Einspeisung und Fernsteuerung über iMS
  - Beauftragung des Einbaus durch Anlagenbetreiber beim grundzuständigen oder bei einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber.

---

### **Anspruch auf Einspeisevergütung / Energiemengenbilanzierung**

- › Anspruch auf Einspeisevergütung durch Netzbetreiber bleibt auch nach Ende der gesetzlichen Förderung teilweise und befristet erhalten (§ 21 Abs. 1 Nr. 3).
  - Anlagen bis 100 kW (ohne Wind) bis 31.12.2027 (§ 25 Abs. 2 Nr. 1)
- › Stromeinspeisung wird dem EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat (§ 21c Abs. 1).
- › Im Anschluss Anmeldung der Stromeinspeisung zur sonstigen Direktvermarktung erforderlich.

---

### **Höhe der Einspeisevergütung für Anlagen bis 100 kW (ohne Wind)** (§ 23b Abs. 1 u. § 53 Abs. 2)

- › Anzulegender Wert: Jahresmarktwert
- › 2021: Abzug von 0,4 Ct./kWh
- › Ab 2022: Abzug der spezifischen Vermarktungskosten der Übertragungsnetzbetreiber (gemäß deren Internetveröffentlichung)
- › Halbierung der Abzugsbeträge bei Ausstattung mit iMS.

---

### **Messung**

- › Anspruch auf Einspeisevergütung bei Voll- und Überschusseinspeisung.
- › Keine speziellen messtechnischen Voraussetzungen bei Überschusseinspeisung.

### **Direktvermarktung**

- › Optional Direktvermarktung bereits vor Ablauf der genannten Übergangsfristen.
- › Anlagen in der geförderten Direktvermarktung (Marktprämie) müssen zum Förderende vom Marktprämien-Bilanzkreis abgemeldet und an einen Bilanzkreis für sonstige Direktvermarktung angemeldet werden.
  - Andernfalls Zwangszuordnung zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers (Hinweis 2021/1 der BNetzA).

Vielen Dank für Ihr Interesse...  
...Welche Fragen haben Sie?